



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Empfehlung zur inklusiven Arbeit in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

*Soziale
Kompetenz
für Sie*



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

*Inklusive Arbeit
in Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz*

Beschluss des
Landesjugendhilfe-
ausschusses

vom 10.02.2025

INHALT

Empfehlung zur inklusiven Arbeit in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz	1
Auftrag des LJHA	4
Vorwort	4
Rechtliche Grundlagen	5
Was ist Inklusion grundsätzlich?	5
Haltung	7
Wer gehört zur Verantwortungsgemeinschaft?	7
Räumliche Ausstattung	8
Sächliche Ausstattung	10
Personal	10
Vernetzung	11
Konzeptionelle Gestaltung und Möglichkeiten im Rahmen der Erteilung und Veränderung einer Betriebserlaubnis	11
Die Rolle des Wunsch- und Wahlrechtes, § 5 Abs. 1 KiTaG	12
Quellen	13
Links	13
Redaktion	13

Auftrag des LJHA

„Die Arbeitsgruppe will eine Empfehlung für die Voraussetzungen zur gelingenden Umsetzung von Inklusion in Kindertageseinrichtungen entwickeln, unter anderem im Hinblick auf die räumliche und personelle Ausstattung der Einrichtungen und mit Einbeziehung der gesetzlichen Grundlagen zur Aufklärung der Einrichtungen.

Zur Arbeitsgruppe sollen auch die zuständigen Mitarbeitenden aus den Jugendämtern sowie Fachkräfte aus den Regeleinrichtungen hinzugezogen werden, um die Sicht der Verwaltung widerzuspiegeln und Kinder ohne besondere Bedarfe und deren Eltern mit einzubeziehen. (Protokoll der Sitzung des FA 2 vom 05. April 2022)“

Vorwort

In dieser Empfehlung wird der Blick darauf gerichtet, wie Inklusion in Kindertagesstätten grundsätzlich gelingen kann. Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) besagt, dass Kindertagesbetreuung allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten soll, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten (§ 1 Abs. 2 KiTaG). Damit wird Inklusion in rheinland-pfälzischen Kitas zu einem zentralen Thema.

Bei der Entwicklung dieser Empfehlung wird deutlich, dass eine durchschnittliche Kita in Rheinland-Pfalz viel zur Inklusion beitragen kann, dass es aber auch Grenzen gibt. Diese können in den örtlichen Gegebenheiten sowie der Ausstattung der Kitas und vielen anderen Faktoren begründet sein.

Insofern weisen wir darauf hin, dass sich diese Empfehlung nicht mit der Betreuung schwerst mehrfach behinderter Kinder auseinandersetzt. Die benötigten Voraussetzungen und Erfordernisse zur guten Betreuung schwerst mehrfach behinderter Kinder können nur speziell ausgestattete Kindertagesstätten erfüllen, die es weiterhin – auch inklusiv – in der Kita-Landschaft gibt.

Rechtliche Grundlagen

§§ 1 Abs. 2 KiTaG bildet neben dem § 35a SGB VIII und den §§ 75 Abs. 1, 76 SGB IX eine der Grundlagen von Inklusion in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Eingebettet in die Gleichheitsgrundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz stellt es klar, dass dieser Schutz jedem Menschen, also auch jedem Kind zusteht und die Grundlage der Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz bildet.

Demnach hat nicht nur jedes Kind einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte. Es stellt auch klar, dass das Kita-System in Rheinland-Pfalz daran beteiligt wird, soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligung auszugleichen und die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam zu gestalten.

Darüber hinaus regelt auch das neunte Sozialgesetzbuch in § 4 Abs. 3 die gemeinsame Betreuung von Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern und Kindern ohne Einschränkungen, ohne sie dabei von ihrem sozialen Umfeld zu trennen.

In den §§ 75 Abs. 1, 76 SGB IX werden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe geregelt.

Neuerungen haben sich in den letzten Jahren durch das AGSGB IX ergeben, das 2018 die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Alter von 18 Jahren den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen hat. Im Rahmen der Personenzentrierung kann für behinderungsspezifische Bedürfnisse - zusätzlich zur Finanzierung von Regelplätzen in Kindertagesstätten - Eingliederungshilfe als Teilhabeleistung gewährt werden.

Was ist Inklusion grundsätzlich?

Übergeordnetes Ziel von gelebter Inklusion in Kitas ist es, die Betreuung der Kinder an den **Bedürfnissen des einzelnen Kindes** auszurichten und dabei dem **Elternwunsch** im Rahmen der Möglichkeiten der konkreten Einrichtung Rechnung zu tragen. Dabei soll das Kind in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt werden.

Eine Vorüberlegung muss also sein; welche Grundbedürfnisse haben alle Kinder und wie kann diesen Bedürfnissen im Rahmen der Inklusion Rechnung getragen werden.

Die sieben Grundbedürfnisse (Basic Needs) von Kindern nach Brazelton und Greenspan (siehe Brazelton, T. B./Greenspan, S. I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. (BELTZ Verlag, Weinheim und Basel) helfen uns, die Perspektive der Kinder in Bezug auf einen kindgerechten Kita-Alltag zu verdeutlichen:

- **Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen**
- **Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit**
- **Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen**
- **Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen**
- **Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen**
- **Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Maßnahmen**
- **Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit**

Über diese Bedürfnisse hinaus gibt es jedoch spezielle Bedarfe. Auch diese müssen sich im Rahmen der Betreuung wiederfinden.

Während die Definition des Begriffes der Inklusion in der reinen Lehre der folgende ist:

Jedes Kind ist ein Individuum mit unterschiedlichen Vorerfahrungen, Ressourcen, Bedürfnissen und Bedarfen. Es ist Teil der Kita-Gemeinschaft und wird in diesem Rahmen bestmöglich individuell gefördert und begleitet. Nicht das Kind muss passend für die Kita gemacht werden, sondern alle Kitas sind passend für jedes Kind. Sie sind strukturell so aufgestellt und ausgestattet, dass sie den Bedarfen eines jeden Kindes gerecht werden.

Die Praxis zeigt aber, dass es Kinder mit besonderen Bedarfen gibt, die gut in regulären Kitas betreut und gefördert werden können, wenn sie die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen erhalten.

Kinder aber, die kleine Gruppen, eine reizarme Umgebung und vielfältige therapeutische Unterstützung für ihre Entwicklung benötigen, kommen mit den Rahmenbedingungen einer aktuellen (regulären) Kita nicht immer zurecht.

Wie also können die Grundbedürfnisse von Kindern, die individuellen und besonderen Betreuungsbedarfe, die Anforderungen wie etwa die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Kita unter den gegebenen Voraussetzungen gelingen?

Um inklusive Arbeit in Regeleinrichtungen auszuweiten, müssen zuerst die dafür notwendigen strukturellen Voraussetzungen beleuchtet werden.

Was bringt eine Kindertagesstätte im besten Falle mit und was sollte im Falle von Neubauten und der Ausarbeitung von Konzeptionen unter Berücksichtigung der inklusiven Arbeit in Kitas bedacht werden?

Haltung

Inklusion in Kindertagesstätten gelingt mit einer offenen Haltung, die ein Umfeld der Akzeptanz und Toleranz schafft.

Hier müssen, die gesamte Verantwortungsgemeinschaft und das gesamte Kita-Team und vor allem auch die Kinder, mitgenommen werden.

Inklusion ist dabei ein fortlaufender Prozess.

Wer gehört zur Verantwortungsgemeinschaft?

- Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 KiTaG gehören Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Auch die Haltungen im umliegenden Sozialraum haben Einfluss auf die Möglichkeiten in den Kitas.

Was umfasst eine inklusive Haltung?

Konkrete persönliche Einstellungen, wie z. B.:

- Offenheit für Unbekanntes
- Vorurteilsbewusstsein
- Bewusstes überschreiten der eigenen Grenzen und Vorstellungen
- Bereitschaft zur Aneignung der notwendigen fachlichen Kenntnisse

Wer kann die Kita bei der (Weiter-)Entwicklung einer inklusiven Haltung unterstützen?

- Supervisionen und Coachings des Teams
- Fachberatungen, auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Kita-Sozialraumarbeiter*innen
- Kita-Teams
- Träger
- Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Es ist sicherzustellen, dass für alle Kita-Akteure niederschwellige Zugänge zu den Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Diese Aufzählung soll einen Anstoß dazu geben, wer beteiligt werden kann und ist nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

Welche Ressourcen können genutzt werden, um die Entwicklung einer inklusiven Haltung in den Kitas zu gewährleisten?

- Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte mit den Inhalten: Reflexion, Biographiearbeit, Teambildung, Fehlerkultur und Weiteres.
- Es ist sicherzustellen, dass für alle Kita-Akteure niederschwellige Zugänge zu den Schulungsmöglichkeiten vorliegen.
- Verlinkung von Netzwerkpartnern oder Einrichtungen, die zweckdienlich sind.
- Viele Familien haben bereits Erfahrungen mit Behinderungen verschiedenster Arten gemacht. Sie kennen sich sowohl mit gelebter Inklusion als auch mit Hürden und Hindernissen aus. Diese Ressource gilt es im Rahmen datenschutzrechtlicher Grenzen aktiv zu ermitteln und zu nutzen.
- Öffnung der Kita in den Sozialraum

Räumliche Ausstattung

Bei der räumlichen Ausstattung, sollten folgende Aspekte bedacht werden, wobei die Aufzählung nicht abschließend, sondern als Grundlage für eine reguläre Ausstattung von Kindertagesstätten zu verstehen ist:

- Grundsatz der Barrierefreiheit
- Behindertengerechte Sanitärräume
- Neben den Gruppenräumen zusätzliche und bedarfsgerechte Funktionsräume, variable Wände, um Räume nach Bedarf vergrößern und verkleinern zu können

- Lärmschutz
- Rückzugsräume, aber auch Nischen und Höhlen, um sich im Gruppenraum zurückzuziehen
- Gesonderte Räume zum Essen und Schlafen
- Die Räume in einer Kita sollten gut sortiert sein und keine Reizüberflutung verursachen.
- Bewegungs- bzw. Psychomotorikräume
- Sonnenschutz

Bei der Planung der Räumlichkeiten sollten immer auch Bedarfe, wie etwa Förderungen von Kindern mit besonderen Bedarfen bedacht werden. Auch wäre es hier denkbar, gerade bei der Planung bereits die Eingliederungshilfe mit einzubeziehen.

In Bestandskitas muss im Einzelfall genau geprüft werden, welche Möglichkeiten es gibt, diese Voraussetzungen herzustellen.

Selbstverständlich sind bei jeder Baumaßnahme die jeweils geltenden Vorschriften, Regelungen und Auflagen zu beachten, u. a.:

- Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz mit Regelungen zu Aufenthaltsräumen, baulichem Brandschutz, Rettungswegen
- Auflagen der Lebensmittelüberwachung mit Regelungen zur Hygiene, wie ausreichend Handwaschbecken, aber auch Raumlüftung, Reinigung, Instandhaltung.
- Auflagen der Gewerbeaufsicht, beispielsweise zu bestimmten Oberflächenqualitäten von Arbeitsflächen, Wänden und Fußböden.
- Auflagen für das „Barrierefreie Bauen“, beispielsweise Zugänge, WC für Erwachsene und Kinder.
- Vorschriften der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu Treppenhaus, Höhe des Handlaufs, Kantenschutz, erforderliche Brüstungshöhen, notwendige Sicherheitsverglasung, Außengelände.
- Hinweise des Landesjugendamtes im Zuge der Erteilung der Betriebserlaubnis.
- Trägerspezifische Vorgaben („Raumkonzepte für Kindertagesstätten – Orientierungshilfe 21. Juni 2010 – Seite 29/30 – in Überarbeitung)

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Weitere Ausführungen zu Raumprogrammen finden Sie auch in der Empfehlung „Raumkonzepte für Kindertagesstätten – Orientierungshilfe“ herausgegeben durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt vom 21. Juni 2010 (derzeit in Überarbeitung) sowie in der Broschüre „Barrierefrei Bauen – Leitfaden für die Planung“ herausgegeben durch das Ministerium der Finanzen RLP Stand: April 2022 (https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Service/Broschueren_Infomaterial/Barrierefrei_Bauen_-_Leitfaden_fuer_die_Planung.pdf)

Darüber hinaus kann das Landesjugendamt beratend hinzugezogen werden.

Sächliche Ausstattung

Eine Kita muss generell so ausgestattet sein, dass alle Kinder gefördert und in ihren Bedürfnissen gut betreut werden können.

Die sächliche Ausstattung, welche sich an besonderen Bedarfen orientiert, hängt vom Bedarf des einzelnen Kindes ab. Diese müssen dann durch die Eingliederungshilfe und weitere Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen) mitfinanziert werden, sofern es über das in der Kita übliche Material hinausgeht.

Personal

Zusätzliche personelle Bedarfe sind im Einzelfall mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sowie weiteren Sozialleistungsträgern abzustimmen.

„Das Kitateam ist für eine gute Betreuung darauf angewiesen, dass ein eventuell bestehender behinderungsbedingter Teilhabebedarf über die Eingliederungshilfe gewährt wird. Werden nur einzelne Stunden Unterstützungsleistungen gewährt, so ist davon auszugehen, dass den Rest des Tages die über das Kitagesetz gewährte Personalisierung ausreichend ist. Zudem sollen Verabredungen getroffen werden, wie der zusätzliche Teilhabebedarf von der Eingliederungshilfe sichergestellt werden kann, wenn zusätzlich gewährtes Personal z.B. aufgrund von Krankheit ausfällt. Darüber hinaus sollte das Kitateam über eventuelle behinderungsspezifische, betreuungsrelevante Besonderheiten informiert sein.“¹

¹ <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/bildungs-und-erziehungsthemen/inklusion> Stand:26.03.2024

Multiprofessionelle Teams in Kitas als Grundlage jeder Kita unabhängig vom einzelnen Kind sind gewollt und durch die Fachkräftevereinbarung legitimiert. Die Fachkräftevereinbarung öffnet hier neben dem originären Einstieg in den Berufszweig Kita auch Möglichkeiten des Quereinstiegs, mit dem Ziel die Erfahrung anderer Professionen in die Kita zu tragen.

Vernetzung

Vernetzungsarbeit ist gerade im Bereich der Inklusion ein wichtiges Mittel. Der Austausch von Wissen und Erfahrung, kann ein Baustein zur gelingenden Inklusion in Kitas sein.

- Kitas mit Erfahrung in inklusiver Arbeit können Multiplikatoren sein, indem sie ihre Expertise in andere Einrichtungen tragen.
- Bereitstellung von Beratungssystemen in Jugend- und Sozialämtern für die Inklusion von Kindern.
- Erfahrene Beratungen und Fachberatungen können herangezogen werden, um Kitas auf dem Weg zur inklusiven Arbeit zu begleiten.

Konzeptionelle Gestaltung und Möglichkeiten im Rahmen der Erteilung und Veränderung einer Betriebserlaubnis

Nach dem KiTaG gibt es keine festen Gruppengrößen mehr. Die Konzeption ist die gestalterische Größe, durch welche pädagogische Gruppen an den Kita-Alltag angepasst werden können. Dadurch gewinnt die Konzeption auch im Hinblick auf die Inklusion in Kitas, immer stärker an Bedeutung. Eine gute und vollumfängliche Ausgestaltung ist insofern eine der wichtigen Bestandteile von gelebter Inklusion, da sie als Steuerungsinstrument genutzt werden kann und Grundlage der Betriebserlaubnis ist.

Im Rahmen der konzeptionellen Ausgestaltung besteht auch die Möglichkeit die Betreuungszahlen zu reduzieren, um im Anschluss in kleineren pädagogischen Gruppen arbeiten zu können. Das kann dort notwendig werden, wo Kinder betreut werden, für die eine adäquate Betreuung nur in kleinen Gruppen und einer reizarmen Umgebung gewährleistet werden kann. Die Eröffnung einer solchen Möglichkeit muss in enger Absprache mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Funktion als Bedarfsplanungsbehörde und dem Landesjugendamt erfolgen. Die §§ 21 ff. KiTaG zur Personalisierung bleiben dabei unberührt; die abschließende Entscheidung obliegt im Rahmen der Bedarfsplangestaltung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Perspektivisch wird empfohlen, Kitas entsprechend ihrer Konzeption so auszurüsten, dass sie diese Vorgaben erfüllen können. Sie bilden die grundsätzlichen Voraussetzungen für inklusive Arbeit in Kindertagesstätten. Was die einzelne Kindertagesstätte zu leisten vermag, wird aufgrund des gegenwärtigen Bestands oder konzeptioneller Besonderheiten eine Einzelfallentscheidung bleiben. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass das Mögliche auch möglich gemacht werden muss. Was möglich ist, muss im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft vor Ort beraten werden.

Darüber hinaus ist auch klar, dass es Kinder mit besonderen Bedarfen gibt, welche auch unter idealen Grundvoraussetzungen in einer Kindertagesstätte mit einer Personalisierung nach § 21 KiTaG nicht betreut werden können. Hier ist der zusätzliche Bedarf zu klären und bereitzustellen.

Die Rolle des Wunsch- und Wahlrechtes, § 5 Abs. 1 KiTaG

Es ist das grundsätzliche Recht der Eltern, für ihre Kinder zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Um eine zielführende Wahl treffen zu können, ist den Eltern die Möglichkeit einer umfassenden Beratung zu gewährleisten.

Aus der Beratung gehen die vorhandenen Möglichkeiten hervor, um das Kind nach seinen individuellen Bedürfnissen fördern zu können.

Über die Empfehlungen hinaus bedarf es auch weiterhin der Kitas mit integrativen Schwerpunkt für die Kinder mit besonderen Bedarfen, die nur in einer komplexeren Einrichtungsstruktur adäquat versorgt werden können. Auch sollen Eltern weiterhin, gerade auch in Bezug auf das Wunsch- und Wahlrecht die Möglichkeit haben, eine Kita mit entsprechender Konzeption zu wählen, die auf die besonderen Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder eingeht und dafür auch gut ausgestattet ist.

Quellen

Brazelton, T. B./Greenspan, Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern (2002)

„Raumkonzepte für Kindertagesstätten – Orientierungshilfe“ herausgegeben durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt vom 21. Juni 2010

Links

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/kindertagesstaetten/>

<https://kita.rlp.de/de/themen/inklusion/>

https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Service/Broschueren_Infomaterial/Barrierefrei_Bauen_-_Leitfaden_fuer_die_Planung.pdf

<https://kita.rlp.de/traeger-und-fachkraefte/fachkraeftevereinbarung>

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/ (SGB VIII)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/ (SGB IX)

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/Bundesteilhabegesetz/bundesteilhabegesetz.html> (BTHG)

Redaktion

Schwarz, Renate	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.)
Lüken, Annette	(Pädagogische Beratung) Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Graßmann-Krämer, Karin	(Organisation und Moderation) Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Datzer, Nastasja	JA Neustadt
Ehling, Marc	Städtetag RLP
Engel, Sven	Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Mainz e. V.

Graeff, Karin	Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Gröning, Kathrin	GEW Rheinland-Pfalz
Monzel, Bianca	Caritas für die Diözese Trier
Neideck, Jutta	Landesverband Kindertagespflege Rheinland-Pfalz
Orantek, Sonja	VAMV
Reintjes, Judith	Caritas für die Diözese Trier
Roth, Emilia	Landesverband Kindertagespflege
Rüdesheim, Markus	JA Rhein-Hunsrück-Kreis
Stöckel, Michael	JA Speyer
Szpond, Elisabeth	Kita gGmbH Trier
Theobald, Claudia	Verband Kita-Fachkräfte Rheinland-Pfalz
Thoennes, Esther	Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungs- stelle des Bistums Trier
Van Dijk, Mariska	Bistum Limburg
Weilbach, Monika	JA Neustadt